

Friedhofsordnung

Verordnung des Bürgermeisters der Stadtgemeinde Gänserndorf mit der gemäß § 24 Abs. 1 des NÖ Bestattungsgesetzes 2007, LGBl. 9480-0, eine Friedhofsordnung für den Friedhof der Stadtgemeinde Gänserndorf erlassen wird.

§ 1

Eigentum, Betrieb und Verwaltung

- (1) Die Gemeinde ist verpflichtet, den Betrieb des Friedhofes und seiner Einrichtungen (Aufbahnhalle, Kühlhalle) aufrecht zu erhalten und für die Bestattung der im Gemeindegebiet Verstorbenen in ausreichendem Maße Vorsorge zu treffen.
- (2) Die Friedhofsverwaltung wird vom Bürgermeister besorgt.

§ 2

Der Friedhof verfügt über folgende Grabarten:

(1) a) Kindergräber

b) Familiengräber:

1. zur Beerdigung bis zu 2 Leichen
2. zur Beerdigung bis zu 3 Leichen
3. zur Beerdigung bis zu 4 Leichen
4. zur Beerdigung bis zu 6 Leichen

c) Grüfte:

1. zur Beerdigung bis zu 3 Leichen
2. zur Beerdigung bis zu 6 Leichen

d) Gräber:

1. zur Beisetzung bis zu 4 Urnen
2. zur Beisetzung bis zu 8 Urnen

e) Urnennischen:

1. zur Beisetzung bis zu 2 Urnen
2. zur Beisetzung bis zu 4 Urnen

(2) Ausmaße der Grabstellen:

	Länge:	Breite:	Tiefe:
a) Reihengrab (Kindergrab)	1,45 m	1,10 m	1,40 m
b) Familiengrab	2,80 m	1,20 m - 2,40 m	2,60 m
c) Gruft	2,80 m - 3,30 m	1,20 m - 2,80 m	2,30 m - 3,00 m

§ 3

Gräberverzeichnis; Übersichtsplan

Die Friedhofsverwaltung hat über die Gräber und deren Belag ein übersichtliches Verzeichnis zu führen, aus dem die Identität der auf dem Friedhof Bestatteten einwandfrei hervorgeht. In Verbindung mit dem Gräberverzeichnis ist ein Übersichtsplan über die Lage der einzelnen Grabstellen zu führen.

§ 4

Benützungsrecht an einer Grabstelle

- (1) Um die Zuweisung einer Grabstelle ist bei der Friedhofsverwaltung unter Angabe der gewünschten Grabart und der örtlichen Lage der Grabstelle (Übersichtsplan) anzusuchen.
- (2) Der Abgabenbescheid hat den Namen des Benützungsberechtigten, die genaue Bezeichnung der Grabstelle und der Grabart, das Datum des Ablaufes des Benützungsrechtes zu enthalten und ist ihm ein Hinweis anzuschließen, daß
 - a) nach dem Tode des Benützungsberechtigten das Benützungsrecht auf dessen Erben übergeht;
 - b) die Erben verpflichtet sind, den Übergang des Benützungsrechtes der Friedhofsverwaltung bekannt zu geben;
 - c) mehrere Erben innerhalb der vom Bürgermeister festgesetzten Frist einen gemeinsamen Bevollmächtigten namhaft zu machen haben. Wird innerhalb der festgesetzten Frist kein Bevollmächtigter namhaft gemacht, so hat der Bürgermeister einen Bevollmächtigten aus dem Personenkreis der Erben durch Bescheid zu bestellen, wobei in erster Linie der Ehegatte, dann eines der großjährigen Kinder, dann die Eltern zu berufen sind; die in dieser Reihenfolge später Genannten jedoch nur dann, wenn die vorher Genannten nicht vorhanden sind, oder verzichten.
- (3) Bei Übertragung unter Lebenden kann das Benützungsrecht nur mit Zustimmung des Bürgermeisters an eine physische oder juristische Person übertragen werden.
- (4) Dem Ansuchen um Zuweisung eines Grabes eines Gemeindemitgliedes sowie einer Person, deren Wohnsitz nicht im Gemeindegebiet liegt (Auswärtiger) ist stattzugeben. **Bei Letzteren jedoch nur, wenn sie in der Gemeinde verstorben sind oder in ihrer eigenen Gemeinde kein Friedhof vorhanden ist.** In besonderen berücksichtigungswürdigen Fällen kann der Bürgermeister eine Ausnahmegewilligung erteilen.
- (5) Bei der Zuweisung eines Grabes besteht kein Rechtsanspruch auf eine bestimmte Grabart oder bestimmte örtliche Lage der Grabstelle.

§ 5

Dauer des Benützungsrechtes

- (1) Die Entrichtung der Grabstellengebühr (siehe Friedhofsgebührenordnung) berechtigt zur Benützung der Grabstelle auf die Dauer von 10 Jahren. Bei Gräften und Urnennischen beträgt die Dauer des Benützungsrechtes erstmalig 30 Jahre mit der Möglichkeit der Erneuerung wie bei Gräbern. Die Fristen sind stets von den, dem maßgebenden Ereignis nächstfolgenden Jahresbeginn an zu rechnen.
- (2) Der Benützungsberechtigte bzw. dessen Bevollmächtigter ist nachweislich längstens ein 1/2 Jahr vor Ablauf des Benützungsrechtes von der Friedhofsverwaltung davon in

Kenntnis zu setzen, mit welchem Tage das Benützungsrecht erlischt und unter welchen Bedingungen es weiter verlängert werden kann.

§ 6

Erneuerung des Benützungsrechtes

- (1) Über Bewilligung ist das Benützungsrecht jeweils auf die Dauer von 10 Jahren zu erneuern, wenn ein diesbezügliches Ansuchen innerhalb von 6 Monaten vor Ablauf des Benützungsrechtes bei der Friedhofsverwaltung eingebracht wird, es sei denn, daß
 - a) der Friedhof aufgelassen wird ;
 - b) der Friedhof wegen Raummangels gesperrt ist;
 - c) der Gemeinderat wegen der begrenzten Belagsmöglichkeit des Friedhofes generell beschossen hat, bis auf weiteres keine Erneuerung des Benützungsrechtes zuzulassen und dieser Beschluß ortsüblich kundgemacht worden ist.
- (2) Eine Erneuerung des Benützungsrechtes kann ferner vom Bürgermeister abgelehnt werden, wenn während der letzten Jahre des abgelaufenen Benützungszeitraumes die Grabstelle durchwegs in einem verwahrlosten Zustand belassen worden war.
- (3) Bei Gräften und Urnennischen ist mit Ausnahme des Falles, daß der Friedhof aufgelassen wird, eine mindestens dreimalige Erneuerung des Benützungsrechtes zuzulassen.

§ 7

Ausgestaltung und Erhaltung einer Grabstelle

- (1) Grabstellen sind innerhalb von 6 Monaten nach Erwerb des Benützungsrechtes entsprechend der Würde des Ortes gärtnerisch auszugestalten.
- (2) Die Errichtung eines Grabdenkmales ist an die Bewilligung des Bürgermeisters gebunden. Dem Ansuchen um eine solche Bewilligung ist eine Beschreibung des Denkmals unter Angabe der Grabinschrift beizulegen.
- (3) Ist die Aufstellung über 2 m hoher und 2 m breiter Denkmäler oder figuraler Denkmäler bzw. Grabmalüberdachung beabsichtigt, ist dem Ansuchen eine maßstabgetreue Skizze anzuschließen.
- (4) Die Bewilligung ist zu versagen, wenn das geplante Denkmal oder dessen Inschrift der Weihe und dem Ernst oder der Eigenart der gesamten Anlage des Friedhofes widerspricht, ferner wenn das Denkmal geeignet ist, das Benützungsrecht anderer Grabstellen zu beeinträchtigen.
- (5) Das Bepflanzen der Grabstellen mit Bäumen und Sträucher ist nur mit vorheriger Bewilligung der Friedhofsverwaltung gestattet.
- (6) Das Aufstellen unpassender Gefäße wie Blechdosen, Flaschen, Einsiedegläser etc. zur Aufnahme von Schnittblumen ist nicht gestattet. Sie können von der Friedhofsverwaltung ohne vorherige Verständigung des Benützungsberechtigten entfernt werden.

§ 7 a
Zusatzbestimmungen für den erweiterten Friedhofsteil

- (1) Die Errichtung von Grabhügeln ist untersagt, die Gräber müssen schon wegen der einheitlichen Rasenpflege eben sein.
- (2) Nur das obere Drittel einer Grabstelle kann mit Blumen geschmückt werden.
- (3) Die Errichtung von Grabeinfassungen ist nicht gestattet; die Abgrenzung erfolgt beiderseits einer Grabstelle durch Trittplatten.
- (4) Der nicht mit Blumen geschmückte Teil einer Grabstelle ist als Rasen auszubilden und wird von der Friedhofsverwaltung gewartet.
- (5) Grabdenkmäler dürfen nur bis zu einer maximalen Höhe von 120 cm (inkl. Sockel) errichtet werden. An der Rückseite der Grabdenkmäler bzw. in den sich ergebenden Zwischenreihen werden von der Friedhofsverwaltung Hecken in der gleichen Höhe geführt.
- (6) Hinsichtlich der Formen und Ausführungen der Grabdenkmäler werden keine Bedingungen auferlegt.
- (7) Laternen dürfen nur im unteren Bereich des Grabsteines an- oder eingebaut werden. Sie können auch freistehend auf maximal 10 cm hohen Sockeln, max. 30 x 30 cm im Bereich der zur Verfügung stehenden Pflanzfläche angeordnet werden.

§ 8
Verfall von Grabstellen und Grabdenkmälern

- (1) Bei Baufälligkeit des bei einem Grab oder einer Gruft aufgestellten Denkmals oder bei drohender Einsturzgefahr einer Gruft hat der Benützungsberechtigte über Aufforderung der Friedhofsverwaltung binnen 4 Monaten für Ihre Instandsetzung zu sorgen, widrigenfalls der Bürgermeister über das Denkmal und bei Baufälligkeit einer Gruft auch über die Grabstelle aus freiem Ermessen verfügen kann.
- (2) Ist das Benützungsrecht an einer Grabstelle erloschen, so ist das darauf befindliche Gedenkzeichen vom Bürgermeister auf die Dauer von 4 Monaten mit der Aufschrift "Heimgefallen" zu kennzeichnen. Solche Grabdenkmäler sind vom bisherigen Benützungsberechtigten binnen 4 Monaten ab Kennzeichnung auf eigene Kosten aus dem Friedhof zu entfernen, andernfalls das daran bestehende Eigentum an die Gemeinde übergeht. Das gleiche gilt auch für die Einfassungen und sonstige Bauteile.

§ 9
Bestattungspflicht

- (1) Jede Leiche ist nach Ablauf von 48 und vor Ablauf von 96 Stunden nach Ausstellung des Totenbeschaubefundes zu bestatten. Bei Abgabe einer Leiche an ein anatomisches Institut oder
- (1) mit Bewilligung des Bürgermeisters kann von dieser Frist abgesehen werden. Im letzteren Falle jedoch nur, wenn keine sanitätspolizeiliche Bedenken entgegenstehen.
- (2) Zur Obsorge für die Bestattung sind grundsätzlich die nahen Verwandten in folgender Reihenfolge verpflichtet:
 - a) der Ehegatte, sofern er mit dem Verstorbenen im Zeitpunkt dessen Todes in aufrechter Ehe gelebt hat;
 - b) die Kinder (Wahlkinder) ersten Grades gemeinsam;
 - c) die Eltern (Wahleltern) gemeinsam;
 - d) die übrigen Nachkommen gemeinsam;
 - e) die Großeltern gemeinsam;
 - f) die Geschwister gemeinsam;
 - g) die Ermangelung der unter a) bis f) genannten Personen jene Personen, die mit dem Verstorbenen bis zu seinem Tode in wirtschaftlicher Hinsicht gleich einer Ehe eingerichteten Hausgemeinschaft gelebt hat.

§ 10 Einsargung

Für das Einsargen der Leichen dürfen nur festgefügte und abgedichtete Säрге (Urnen) und in den Gräften nur verlötete Metallsäрге verwendet werden. Das Sargmaterial darf in Gräbern die rasche Verwesung der Leiche nicht beeinträchtigen.

§ 11 Friedhofshalle Aufbewahrungshalle (Kühlhalle) und Aufbahrungshalle (Kapelle); Leichentransport

- (1) Nach der Totenbeschau ist jede Leiche in die Aufbewahrungshalle zu überführen.
- (2) Jede Leichenüberführung innerhalb des Gemeindegebietes ist mit hierzu geeigneten und für diesen Zweck ausschließlich bestimmten Fahrzeugen durchzuführen.
- (3) Auf dem Friedhof ist eine Aufbewahrungshalle vorhanden, für deren Betrieb folgende Mindestvoraussetzungen gelten:
 - a) Die Aufbewahrungshalle muß mit einer die Verwesung hintanhaltenden Einrichtung betrieben werden.
 - b) Die Aufbewahrungshalle ist regelmäßig zu reinigen und mit geeigneten oberflächenaktiven Desinfektionsmitteln zu desinfizieren.
- (4) Die Aufbahrungshalle dient zur Aufbahrung von Leichen und zur Abhaltung von ortsüblichen Trauerfeierlichkeiten.

- (5) Aufbewahrungen und Aufbahrungen dürfen nur in der Friedhofshalle vorgenommen werden. Außerhalb der Friedhofshalle darf eine Leiche nur mit der Bewilligung des Bürgermeisters aufgebahrt werden. Diese Bewilligung ist zu verweigern, wenn sanitätspolizeiliche oder sonstige Bedenken entgegenstehen. Für eine kurzfristige Aufbahrung im Trauerhaus oder in der Kirche im Rahmen der Totenfeierlichkeiten ist eine Ausnahmegewilligung nicht erforderlich.
- (6) Die Benützung des Sezierraumes ist nur im Einvernehmen mit dem Friedhofswart möglich und den Anordnungen des Friedhofswartes ist Folge zu leisten. Der Zutritt zum Sezierraum darf nicht verweigert werden. Die Dauer der Benützung des Sezierraumes ist auf max. 3 Stunden befristet.

§ 12

Beerdigung, Enterdigung und Überführung

- (1) Die Beerdigung einer Leiche (Beisetzung einer Urne) auf dem Friedhof bedarf der Bewilligung des Bürgermeisters. Die Bewilligung zur Beerdigung ist zu versagen, wenn in der Grabstelle die zulässige Anzahl von Leichen (§ 2) bereits beigesetzt ist.
- (2) Die Enterdigung einer Leiche ist nur zum Zwecke der Umbettung oder der Überführung zulässig und bedarf der Bewilligung des Bürgermeisters. Diese ist zu erteilen, wenn sanitätspolizeiliche Bedenken nicht entgegenstehen.
- (3) Das Öffnen und Schließen von Gräbern, Grüften und Urnen, sowie die Beisetzung von Leichen und Urnen ist nur dem von der Friedhofsverwaltung bestellten Personal gestattet.
- (4) Die Überführung einer Leiche auf einen anderen als den zum Sterbeort oder Auffindungsort gehörenden Friedhof oder in eine Feuerbestattungsanlage ist nur mit Bewilligung des für den Sterbeort oder Auffindungsort zuständigen Bürgermeisters zulässig. Diese ist zu erteilen, wenn sanitätspolizeiliche Bedenken nicht entgegenstehen. Leichen dürfen nur von befugten Bestattungsunternehmen überführt werden.
- (5) Keiner Bewilligung bedürfen:
 - a) Überführung innerhalb des Gebietes einer Ortsgemeinde oder in die Nachbargemeinde des Sterbeortes;
 - b) Überführungen von Leichen in ein anatomisches Universitätsinstitut, die von diesem selbst besorgt werden;
 - c) Überführungen der die Aschenreste enthaltenden Urne, sowie Überführungen von Gebeinen, die frei von organischen Verwesungsprodukten sind.

§ 13

Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Der Friedhof darf nur während der von der Friedhofsverwaltung am Eingang des Friedhofes kundgemachten Besuchszeiten betreten werden. Es wird darauf hingewiesen, dass

der Friedhof bei Dunkelheit nicht beleuchtet ist und das Betreten bei Dunkelheit auf eigene Gefahr erfolgt.

- (2) Auf dem Friedhof haben die Besucher alles zu unterlassen, was der Würde des Ortes widerspricht. Den Anordnungen der Friedhofsverwaltung bzw. den bestellten Friedhofsaufsichtsorganen ist jederzeit Folge zu leisten. Zuwiderhandelnde können vom Friedhof verwiesen werden.
- (3) Insbesondere ist es nicht gestattet:
 - a) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen und zu beschädigen;
 - b) die Wege des Friedhofes mit Fahrzeugen aller Art zu befahren; Ausnahmegewilligungen erteilt die Friedhofsverwaltung. Keiner Ausnahmegewilligung bedarf der Einsatz gewerblicher Transportmittel im Rahmen gewerblicher Arbeiten, deren Durchführung im Sinne des Abs. 3 bei der Friedhofsverwaltung angezeigt wurde;
 - c) im Winter unbestreute Wege zu benützen;
 - d) unbrauchbar gewordenen Grabschmuck oder Abfälle außerhalb der dafür vorgesehenen Plätze abzulegen;
 - e) Druckschriften zu verteilen und zu plakatieren, Waren aller Art, sowie gewerbliche Dienste anzubieten;
 - f) Tiere mitzunehmen (ausgenommen Blindenhunde);
 - g) das Spielen, Herumlaufen, Rauchen und Lärmen;
- (4) Gewerbliche Arbeiten dürfen auf dem Friedhof nur nach erfolgter Anzeige bei der Friedhofsverwaltung durchgeführt werden. Die Betriebsinhaber haften für alle Schäden, die durch die Ausführung gewerblicher Arbeiten an den Friedhofsanlagen eintreten
- (5) Das Verhalten während des Aufenthaltes ist dem Ernst, der Weihe, der Würde und der Widmung des Friedhofes entsprechend anzupassen. Insbesondere ist untersagt, Friedhofsanlagen, Gräber oder Grabmäler zu verunreinigen oder zu beschädigen, Pflanzen und Erdmaterial von fremden Anlagen zu entfernen, im Friedhof zu lärmern, zu betteln, Waren zum Verkauf anzubieten, zu werben oder Reklame zu entfalten.
- (6) Abfälle aller Art, wie zum Beispiel Unkraut, alte Kränze, Blumenspenden oder überschüssige Erde sind in Abfallbehälter oder auf Ablagerungsplätze zu schaffen.
- (7) Das Versetzen eines Grabdenkmales oder einer Grabeinfassung, das Entfernen oder Versetzen einer Grab- oder Gruftdeckplatte sowie die Herstellung einer Untermauerung oder einer Grabstellenausmauerung ist, sofern keine Baubewilligung erforderlich ist, nur dann zulässig, wenn vorher in der Friedhofskanzlei eine Meldung erstattet worden ist.
- (8) Die Mitnahme von Tieren ist nur dann zulässige, wenn diese für gewerbliche Arbeiten benötigt und ihre Verwendung von der Friedhofsverwaltung zugelassen worden ist.
- (9) Den Anordnungen und Weisungen der mit der Aufrechterhaltung der Ruhe, der Ordnung und des Anstandes im Friedhof betrauten städtischen Organe ist Folge zu leisten. Personen, die diesen Anordnung oder Weisungen nicht nachkommen, können vom Friedhof gewiesen werden.

§ 14

Öffnungszeiten des Friedhofs

Der Friedhof der Stadtgemeinde Gänserndorf kann in der Zeit von 0 – 24 Uhr besucht werden.

§ 15

Errichtung von Grabdenkmälen, Ausgestaltung von Grabstellen, Gewerbliche Arbeiten

Gewerbliche Arbeiten dürfen nur von Gewerbetreibenden verrichtet werden. Die bei diesen Arbeiten verwendeten Materialien, Geräte und Hilfsmittel dürfen, sofern keine Bewilligung erteilt worden ist, nicht auf Vorrat gelagert werden, sondern sind, ebenso wie das anfallende Altmaterial, täglich aus dem Friedhof zu entfernen. Die Gewerbetreibenden dürfen die Verkehrsflächen im Friedhof mit motorlosen Fahrzeugen, wie Handwagen, Handkarren, Schiebetruhen, Steinmetzrodeln und dergleichen, sowie mit Motor-Lastenrollern innerhalb der zugelassenen Arbeitszeit befahren. Motorisierte oder pferdebespannte Lastfahrzeuge dürfen zur Beförderung von Arbeitskräften, Grabausstattungsgegenständen, Materialien, Geräten und Werkzeugen von Gewerbetreibenden auf den für sie gekennzeichneten Straßen, sowie Fahrräder ohne Motorantrieb, benützt werden, wenn die Friedhofsverwaltung der Verwendung zugestimmt hat.

Jeder Gärtner hat bei Kennzeichnung der von ihm zur Ausschmückung übernommenen Grabstellen die Anordnungen der Friedhofsverwaltung zu befolgen.

§ 16

Verwendung von Fahrzeugen

Die Verwendung von Kinderwagen und Invalidenfahrzeugen für Einzelpersonen ist zulässig. Die Verwendung aller anderen Fahrzeuge ist nur dann zulässig, wenn die Friedhofsverwaltung ihre Zustimmung erteilt hat oder sie von Gewerbetreibenden im Rahmen der Bestimmungen des § 3 verwendet werden. Soweit Fahrzeuge zugelassen worden sind, dürfen mit ihnen nur die von der Friedhofsverwaltung bezeichneten Stellen befahren werden. Die Friedhofsverwaltung kann fallweise besondere Anordnungen treffen, wenn dies notwendig erscheint, um Störungen bei der Benützung des Friedhofes hintanzuhalten.

§ 17

Strafbestimmung

Übertretungen dieser Friedhofsordnung werden, sofern der Tatbestand eine Verwaltungsübertretung nach dem NÖ. Friedhofsbenützung- und Gebührengesetz 1974, LGBl. 9470 oder nach dem NÖ. Leichen- und Bestattungsgesetz 1978, LGBl. 9480-0, darstellt, nach den genannten Gesetzen bestraft.

Die Nichtbefolgung der Bestimmungen des § 13 dieser Verordnung stellt eine Verwaltungsübertretung dar und wird gemäß Artikel VII des Einführungsgesetzes zu den Verwaltungsverfahrensgesetzen (EGVG 1991) bestraft.

§ 18
Inkrafttreten

Diese Friedhofsordnung tritt am 1. November 2011 in Kraft. Die zu diesem Zeitpunkt geltende Friedhofsordnung tritt mit gleichem Tage außer Kraft.

Der Bürgermeister:

Kurt BURGHARDT